

I. Einrichtung der Feuerwehr

- § 1 Aufbau und Leitung der Feuerwehr
- § 2 Aufgaben
- § 3 Berufsfeuerwehr
- § 4 Aufbau und Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr
- § 5 Personalstärke und Ausstattung der Freiwilligen Feuerwehr
- § 6 Aufnahme als freiwilliger Angehöriger

„Satzung über die Einrichtung der Feuerwehr und die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten für die Leistungen der Feuerwehr der Stadt Dessau-Roßlau“

Aufgrund der §§ 4, 5 Abs. 1 Nr. 3, 8 Abs. 1, 45 Abs. 2 Nr. 1 und 99 Abs. 1 und 2 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz – KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung des Artikels 1 des Gesetzes zur Reform des Kommunalverfassungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt und zur Fortentwicklung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA Nr. 12/2014 S 288f) und der §§ 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes LSA vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA Nr. 44/1996 S 405 f) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Kommunalrechtsreformgesetzes LSA vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA Nr. 12/2014 S. 340) sowie § 22 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz LSA vom 07. Juni 2001 (GVBl. LSA Nr. 22/2001 S. 190 f) zuletzt geändert durch Artikel 14 des Kommunalrechtsreformgesetzes LSA vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA Nr. 12/2014 S. 341) erlässt die Stadt Dessau-Roßlau aufgrund des Stadtratsbeschlusses vom 2014 folgende Satzung über die Einrichtung der Feuerwehr und die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten für die Leistungen der Feuerwehr der Stadt Dessau-Roßlau.

I. Einrichtung der Feuerwehr

- § 1 keine Änderung
- § 2 keine Änderung
- § 3 keine Änderung
- § 4 keine Änderung
- § 5 keine Änderung
- § 6 Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr

Die Bezeichnung freiwilliger Angehöriger wurde in Freiwillige Feuerwehr geändert, damit ist eindeutig klargestellt, dass in der Satzung ausschließlich Belange der Feuerwehr geregelt

§ 7 Beendigung der Mitwirkung in der Freiwilligen Feuerwehr
§ 8 Rechte und Pflichten
§ 9 Stadtwehrleiter und stellvertretende Stadtwehrleiter
§ 10 Ortswehrleiter
§ 11 Jugendfeuerwehr und Kinderfeuerwehr
§ 12 Mitgliederversammlung

§ 13 Feuerwehrausschuss

§ 14 Aufwandsentschädigungen, Beiträge und Zuschüsse

II. Erhebung von Kostenersatz

§ 15 Kostenersatzanspruch
§ 16 Berechnungsgrundlage für den Kostenanspruch
§ 17 Personalkosten
§ 18 Fahrzeug- und Gerätekosten
§ 19 Sachkosten
§ 20 Kostenanspruch- und Schuldner
§ 21 Fälligkeit des Kostenersatzanspruches

III. Erhebung von Entgelten

§ 22 Entgeltanspruch
§ 23 Entgeltschuldner
§ 24 Haftung
§ 25 Anderweitige Regelung

werden.

§ 7 keine Änderung

§ 8 keine Änderung

§ 9 keine Änderung

§ 10 keine Änderung

§ 11 Jugendfeuerwehr

§ 12 Kinderfeuerwehr

Neu aufgenommen

§ 13 Mitgliederversammlung

Alter § 12 wird zu § 13

§ 14 Feuerwehrausschuss

Alter § 13 wird zu § 14

§ 15 Aufwandsentschädigungen, Beiträge und Zuschüsse

Alter § 14 wird zu § 15

II. Erhebung von Kostenersatz

Jetzt § 16, inhaltlich keine Änderungen

Jetzt § 17, inhaltlich keine Änderungen

Jetzt § 18, inhaltlich keine Änderungen

Jetzt § 19, inhaltlich keine Änderungen

Jetzt § 20, inhaltlich keine Änderungen

Jetzt § 21, inhaltlich keine Änderungen

Jetzt § 22, inhaltlich keine Änderungen

III. Erhebung von Entgelten

Jetzt § 23, inhaltlich keine Änderungen

Jetzt § 24, inhaltlich keine Änderungen

Jetzt § 25, inhaltlich keine Änderungen

Jetzt § 26, inhaltlich keine Änderungen

§ 26 Inkrafttreten

I. Einrichtung der Feuerwehr

§ 1 Aufbau und Leitung der Feuerwehr

- (1) Die Feuerwehr (Stadtfeuerwehr) der Stadt Dessau-Roßlau ist eine dem Wohle der Allgemeinheit dienende gemeindliche Einrichtung ohne eigene Rechtspersönlichkeit.
- (2) Die Feuerwehr besteht aus:
 1. der Berufsfeuerwehr und
 2. der Freiwilligen Feuerwehr.
- (3) Die Freiwillige Feuerwehr ist in zwei Abschnitte gegliedert, die nördlich der Elbe liegenden Ortsfeuerwehren gehören zum Abschnitt Nord und die südlich gelegenen Ortsfeuerwehren zum Abschnitt Süd.
- (4) Der Stadtbrandmeister (Leiter der Feuerwehr) ist der Leiter des Amtes für Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst, er nimmt gleichzeitig die Aufgabe eines Kreisbrandmeisters war. Sein Stellvertreter im Amt ist gleichzeitig stellvertretender Stadtbrandmeister.
- (5) Die Freiwillige Feuerwehr wird von einem Stadtwehrleiter geleitet; er ist dem Stadtbrandmeister unterstellt. Der Stadtwehrleiter wird durch zwei stellvertretende Stadtwehrleiter welche aus den jeweiligen Abschnitt hervorgehen sollten, unterstützt.

§ 27 Sprachliche Gleichstellung

Neu aufgenommen

Jetzt § 28 Inkrafttreten

I. Einrichtung der Feuerwehr

§ 1 Aufbau und Leitung der Feuerwehr

- (1) keine Änderung
- (2) keine Änderung

(3) **entfällt**

Die Aufgliederung der Freiwilligen Feuerwehr in zwei Abschnitte mit einer territorialen Trennung durch die Elbe wird aufgehoben. Die Freiwillige Feuerwehr wird als eine Einheit betrachtet und in dieser Struktur durch den Stadtwehrleiter geleitet.

(3) Der Stadtbrandmeister (Leiter der Feuerwehr) ist der Leiter des Amtes für Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst, er nimmt gleichzeitig die Aufgabe eines Kreisbrandmeisters war. Sein Stellvertreter im Amt ist gleichzeitig stellvertretender Stadtbrandmeister.

Da der ursprüngliche Absatz 3 entfällt, wird aus dem alten Absatz 4 der Absatz 3.

(4) Die Freiwillige Feuerwehr wird von einem Stadtwehrleiter geleitet; er ist dem Stadtbrandmeister unterstellt. **Der Stadtwehrleiter wird durch zwei stellvertretende Stadtwehrleiter unterstützt.**

Der ursprüngliche Absatz 5 wird der Absatz 4. Die stellvertretenden Stadtwehrleiter sollen durch die Freiwilligen Feuerwehren frei bestimmt werden. Eine Interessenvertretung der Ortsfeuerwehren nach örtlicher Lage, wie sie unmittelbar nach der Gebietsfusion angedacht war, wird durch die Freiwilligen Feuerwehren als nicht mehr notwendig angesehen. Die neue Formulierung ermöglicht eine gleichberechtigte Bewerbung aller geeigneten Kameraden,

<p style="text-align: center;">§ 2 Aufgaben</p> <p>(1) Die Aufgaben der Feuerwehr sind: a) die Bekämpfung von Schadenfeuer, b) die Hilfeleistung bei Unglücksfällen sowie bei Notständen im Sinne der §§ 1 und 2 BrSchG LSA (Brandschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt), c) die Mitwirkung im Rettungsdienst, d) die Mitwirkung im Katastrophenschutz, e) die Gestellung von Brandsicherheitswachen, f) die Mitwirkung bei der Gewährleistung des vorbeugenden Brandschutzes.</p> <p>(2) Die Feuerwehr kann darüber hinaus zu sonstigen Hilfeleistungen in Anspruch genommen werden, wenn dadurch ihre Einsatzbereitschaft nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Ein Rechtsanspruch auf solche Hilfeleistungen besteht nicht.</p> <p style="text-align: center;">§ 3 Berufsfeuerwehr</p> <p>(1) Die Personalstärke und die Ausstattung der Berufsfeuerwehr werden entsprechend den Erfordernissen unter Berücksichtigung des aus den örtlichen Verhältnissen resultierenden Gefahrenpotenzials im Brandschutzbedarfsplan der Stadt Dessau-Roßlau festgeschrieben.</p> <p>(2) Die Stadt Dessau-Roßlau unterhält eine ständig besetzte Leitstelle mit der Bezeichnung „Rettungsleitstelle Stadt Dessau-Roßlau“, die die Anforderungen des Einsatzes der Feuerwehr und des Rettungswesens entgegennimmt und über die Einsätze in den Aufgabenstellungen nach § 2 Abs. 1, Buchstabe a) bis d) gelenkt werden. Anforderungen anderer Ämter der Stadtverwaltung Dessau-Roßlau außerhalb deren Dienstzeit werden über die Rettungsleitstelle koordiniert. Die Rettungsleitstelle befindet sich bei der Berufsfeuerwehr.</p>	<p style="text-align: center;">unabhängig des konkreten Wohnsitzes.</p> <p style="text-align: center;">§ 2 Aufgaben</p> <p>Keine Änderung</p> <p style="text-align: center;">§ 3 Berufsfeuerwehr</p> <p>Keine Änderung</p>
--	--

§ 4 Aufbau und Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Dessau-Roßlau besteht aus 14 Ortsfeuerwehren; sie führen die Bezeichnung Freiwillige Feuerwehr Dessau-Roßlau mit der Bezeichnung des Standortes.
- (2) Die Ortsfeuerwehren bilden eine Einheit und werden durch den Stadtwehrleiter der Stadt Dessau-Roßlau geleitet, soweit die Aufgaben nicht durch den Stadtbrandmeister wahrgenommen werden.
- (3) Die Leitung der Ortsfeuerwehr obliegt dem Ortswehrleiter.
- (4) Die Ortsfeuerwehren gliedern sich in:
 - a) Einsatzabteilung,
 - b) Alters- und Ehrenabteilung,
 - c) Jugendfeuerwehr und Kinderfeuerwehr.
- (5) Freiwillige Angehörige der Feuerwehr, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, werden Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilung. Wird ein Angehöriger der Einsatzabteilung vor Erreichen des 65. Lebensjahres dienstunfähig, wechselt er in die Alters- und Ehrenabteilung.

§ 4 Aufbau und Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Dessau-Roßlau besteht aus **13** Ortsfeuerwehren; sie führen die Bezeichnung Freiwillige Feuerwehr Dessau-Roßlau mit der Bezeichnung **des Ortsteils**.

In der Satzung wird die vollzogene Fusion der Feuerwehren Rodleben und Brambach berücksichtigt. Damit gibt es statt der bisher 14 Ortsfeuerwehren nur noch 13 Ortsfeuerwehren. Mit der Angabe des Ortsteils wird gegenüber der alten Formulierung Standort eine eindeutigere Bezeichnung gewählt.
- (2) keine Änderung
- (3) keine Änderung
- (4) Die Ortsfeuerwehren gliedern sich in:
 - a) Einsatzabteilung,
 - b) Alters- und Ehrenabteilung,
 - c) Jugendfeuerwehr,
 - d) **Kinderfeuerwehr,**
 - e) **andere Abteilungen.**

Die Kinderfeuerwehr erhält einen eigenen Paragraphen. Damit wird auch in der Satzung ihre besondere Bedeutung hervorgerufen.

Da sich in den Freiwilligen Feuerwehren auch Bürger engagieren, die nicht der Einsatzabteilung angehören oder aus Altersgründen aus dem aktiven Dienst ausgeschieden sind, soll hier die Möglichkeit geschaffen werden, dass diese Bürger sich aktiv in die Freiwillige Feuerwehr einbringen können. Diese Formulierung ist bewusst offen gewählt, um durch eine konkrete Benennung, z.B. Musikabteilung, nicht andere Möglichkeiten auszuschließen.
- (5) keine Änderung

- (6) In jeder Ortsfeuerwehr ist ein Sicherheitsbeauftragter gemäß § 9 der Unfallverhütungsvorschrift in der jeweils gültigen Fassung – Allgemeine Vorschriften (GUV 0.1 vom April 1979 in der Fassung vom Februar 2001) zu benennen.
- (7) Jede Ortsfeuerwehr verfügt über einen Schriftführer und einen Gerätewart. Aufgabe des Schriftführers ist die Fertigung von Niederschriften über Sitzungen der Ortsfeuerwehr und die Protokollierung getroffener Festlegungen sowie des Dienstbetriebes. Der Gerätewart hat die Ausrüstung der Ortsfeuerwehr zu verwahren und zu pflegen. Auftretende Mängel an Ausrüstungsgegenständen sind unverzüglich dem Gerätewart der Ortsfeuerwehr zu melden. Dieser meldet im Bedarfsfall die Mängel an das Sachgebiet 37.3 der Berufsfeuerwehr Dessau-Roßlau weiter.

§ 5 Personalstärke und Ausstattung der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Stadt Dessau-Roßlau wirkt darauf hin, dass für die Erfüllung der Aufgaben nach § 2 Abs. 1, Buchstaben a), b), d), e) und f) freiwillige Kräfte zur Verfügung stehen. Einwohner der Stadt, die das 16., aber noch nicht das 65. Lebensjahr vollendet haben sowie die körperliche und geistige Tauglichkeit für den Feuerwehrdienst besitzen, können Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr werden. Wer das 16. Lebensjahr, aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet hat, kann als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr an der Ausbildung teilnehmen. Mit Vollendung des 18. Lebensjahres kann eine Übernahme in die Einsatzabteilung erfolgen. Angehörige von Freiwilligen Feuerwehren anderer Gemeinden aus Sachsen-Anhalt, können bei vorhandener körperlicher und geistiger Tauglichkeit sowie nach Vorlage der Ausbildungsabschlüsse für den Einsatzdienst in der Freiwilligen Feuerwehr Dessau-Roßlau herangezogen und eingesetzt werden.

- (6) keine Änderung
- (7) Jede Ortsfeuerwehr verfügt über einen Schriftführer und einen Gerätewart. Aufgabe des Schriftführers ist die Fertigung von Niederschriften über Sitzungen der Ortsfeuerwehr und die Protokollierung getroffener Festlegungen sowie des Dienstbetriebes. Der Gerätewart hat die Ausrüstung der Ortsfeuerwehr zu verwahren und zu pflegen. Auftretende Mängel an Ausrüstungsgegenständen sind unverzüglich dem Gerätewart der Ortsfeuerwehr zu melden. Dieser meldet im Bedarfsfall **die Mängel nach Information des Ortswehrleiters an das Sachgebiet 37.1.3 des Amtes für Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst weiter.**

Mit dieser Formulierung ist die Einhaltung des Dienstweges festgeschrieben. Der Gerätewart der Ortsfeuerwehr hat vor einer Weitermeldung seinen Ortswehrleiter zu informieren. Statt dem Begriff Berufsfeuerwehr wurde die genaue Amtsbezeichnung aufgenommen.

§ 5 Personalstärke und Ausstattung der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Stadt Dessau-Roßlau wirkt darauf hin, dass für die Erfüllung der Aufgaben nach § 2 Abs. 1, Buchstaben a), b), d), e) und f) freiwillige Kräfte zur Verfügung stehen. **Personen**, die das 16., aber noch nicht das 65. Lebensjahr vollendet haben, sowie die körperliche und geistige Tauglichkeit für den Feuerwehrdienst besitzen, können Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr werden. Wer das 16. Lebensjahr, aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet hat, kann als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr an der Ausbildung teilnehmen. Mit Vollendung des 18. Lebensjahres kann eine Übernahme in die Einsatzabteilung erfolgen.

Dadurch, dass die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr nicht mehr an den Wohnsitz gebunden ist, können auch Nicht-Dessau-Roßlauer Mitglied in der Freiwilligen Feuerwehr werden. Damit ist auch eine Doppelmitgliedschaft in 2 Freiwilligen Feuerwehren, zum Beispiel bei Berufspendlern, möglich. Die Stadt könnte somit im Einsatzfall auch auf die Feuerwehrleute zurückgreifen, die sich arbeitsplatzmäßig in Dessau-Roßlau aufhalten. Damit kann auf den

- (2) In der Freiwilligen Feuerwehr soll die Bildung einer Jugend- und Kinderfeuerwehr gefördert werden.
- (3) In den Ortsteilen Sollnitz, Mildensee, Alten, Kochstedt, Mosigkau, Kühnau, Rodleben, Brambach, Meinsdorf, Mühlstedt, Streetz, Waldersee, Roßlau und Süd werden Ortsfeuerwehren vorgehalten. Die Mindestpersonalstärke für die einzelnen Ortsfeuerwehren richtet sich nach den Vorgaben über zu besetzende Funktionsstellen aus den Festlegungen des Brandschutzbedarfsplanes. Eine Ortsfeuerwehr gilt als leistungsfähig, wenn sie die notwendigen Funktionen jederzeit mit Personal aus der Einsatzabteilung qualifiziert besetzen kann.
- (4) Die fahrzeugtechnische Ausstattung der Ortsfeuerwehr richtet sich nach der Verordnung über die Mindeststärke und -ausrüstung der Freiwilligen Feuerwehr vom 13. Juli 2009 in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit den Festlegungen des Brandschutzbedarfsplanes der Stadt Dessau-Roßlau.
- (5) Angehörige der Alters- und Ehrenabteilung sowie der Jugendfeuerwehr können nicht auf die Stärke der Einsatzabteilung angerechnet werden.
- (6) Beförderungen ab Löschmeister werden vom Stadthehrleiter, ab Brandmeister vom Stadtbrandmeister auf Vorschlag der Ortsfeuerwehr durchgeführt.
- (7) Die verwaltungsmäßige Abwicklung der Beschaffung, Erneuerung, Instandsetzung und Unterhaltung der Feuerwehrfahrzeuge, der Geräte, der Ausstattung und der persönlichen Ausrüstung sowie die hierfür ggf. erforderliche Beantragung von Zuwendungen obliegt ausschließlich der Berufsfeuerwehr.

letzten Satz des § 5 Abs. 1 verzichtet werden.

- (2) keine Änderungen
- (3) In den Ortsteilen Sollnitz, Mildensee, Alten, Kochstedt, Mosigkau, Kühnau, Meinsdorf, Mühlstedt, Streetz, Waldersee, Roßlau und Süd werden Ortsfeuerwehren; **in Rodleben wird eine Ortsfeuerwehr mit zwei Standorten vorgehalten.**
Die Mindestpersonalstärke für die einzelnen Ortsfeuerwehren richtet sich nach den Vorgaben über zu besetzende Funktionsstellen aus den Festlegungen des Brandschutzbedarfsplanes.
Eine Ortsfeuerwehr gilt als leistungsfähig, wenn sie die notwendigen Funktionen jederzeit mit Personal aus der Einsatzabteilung qualifiziert besetzen kann.
- Berücksichtigt wird hier die Fusion zwischen Rodleben und Brambach.**
- (4) keine Änderung
- (5) Angehörige der Alters- und Ehrenabteilung sowie der Jugendfeuerwehr und **der Kinderfeuerwehr** können nicht auf die Stärke der Einsatzabteilung angerechnet werden.
- Da in den Freiwilligen Feuerwehren mittlerweile fast flächendeckend Kinderfeuerwehren gegründet wurden, müssen diese eine entsprechende Berücksichtigung in der Satzung finden.**
- (6) keine Änderung
- (7) Die verwaltungsmäßige Abwicklung der Beschaffung, Erneuerung, Instandsetzung und Unterhaltung der Feuerwehrfahrzeuge, der Geräte, der Ausstattung und der persönlichen Ausrüstung sowie die hierfür ggf. erforderliche Beantragung von Zuwendungen **obliegt dem Amt für Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst im Benehmen mit der Freiwilligen Feuerwehr Dessau-Roßlau.**

Neben der durchgängigen Verwendung der Amtsbezeichnung für den Begriff Berufsfeuerwehr, wird in diesem Absatz die Einbindung der Freiwilligen Feuerwehr in die Entscheidungen zur

§ 6 Aufnahme als freiwilliger Angehöriger

- (1) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr erfolgt nach Antrag. Der Antrag ist an den Ortswehrleiter zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet die Wehrleitung in Zusammenarbeit mit dem Träger der Feuerwehr. Die Bewerber haben vor Aufnahme zu erklären, dass sie die mit der Mitgliedschaft verbundenen Aufgaben und Verpflichtungen freiwillig nach besten Kräften übernehmen und keine bekannten gesundheitlichen Einschränkungen, die Einfluss auf die körperliche und fachliche Eignung haben könnten, bestehen.
- (2) Nach einjähriger Probezeit als Feuerwehrmann-Anwärter und erfolgreich abgeschlossener Truppmannausbildung beschließt die Einsatzabteilung mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der Anwesenden über die Aufnahme in die Ortsfeuerwehr. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Ortswehrleiters den Ausschlag. Bei erfolgter Aufnahme wird das neue Mitglied durch Unterschriftsleistung gegenüber dem Ortswehrleiter auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Aufgaben, die sich aus den gesetzlichen Bestimmungen, der Satzung sowie den Dienstanweisungen ergeben, für den Dienst in der jeweiligen Ortsfeuerwehr verpflichtet. Insbesondere hat er
 - a) die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen sowie Anweisungen von Vorgesetzten oder des Einsatzleiters zu befolgen,
 - b) bei Alarm sofort zu erscheinen und für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,
 - c) an der Aus- und Fortbildung, den Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen. Mit der Verpflichtung erhält das neue Mitglied einen Feuerwehr-Dienstausweis. Sowohl über die Aufnahme zur Probe, als auch über die Aufnahme in die Ortsfeuerwehr ist der Stadtbrandmeister umgehend durch den Ortswehrleiter zu informieren.

Beschaffung und Ausstattung festgeschrieben. Damit soll eine verstärkte unterstützende Mitwirkung der Freiwilligen Feuerwehr in Entscheidungsprozesse erfolgen.

§ 6 Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr

- (1) keine Änderung
- (2) Nach einjähriger Probezeit als Feuerwehrmann-Anwärter und erfolgreich abgeschlossener Truppmannausbildung beschließt die Einsatzabteilung mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der Anwesenden über die Aufnahme in die Ortsfeuerwehr. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Ortswehrleiters den Ausschlag. Bei erfolgter Aufnahme wird das neue Mitglied durch Unterschriftsleistung gegenüber dem Ortswehrleiter auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Aufgaben, die sich aus den gesetzlichen Bestimmungen, der Satzung sowie den Dienstanweisungen ergeben, für den Dienst in der jeweiligen Ortsfeuerwehr verpflichtet. Insbesondere hat er
 - a) die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen sowie Anweisungen von Vorgesetzten oder des Einsatzleiters zu befolgen,
 - b) bei Alarm sofort zu erscheinen und für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,
 - c) an der Aus- und Fortbildung, den Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen. Mit der Verpflichtung erhält das neue Mitglied einen Feuerwehr-Dienstausweis. Sowohl über die Aufnahme zur Probe, als auch über die Aufnahme in die Ortsfeuerwehr sind der Stadtwehrleiter und der Stadtbrandmeister umgehend durch den Ortswehrleiter zu informieren.

Neben der schon bestehenden Informationspflicht an den Stadtbrandmeister, hat zukünftig eine Information an den Stadtwehrleiter als Leiter der Freiwilligen Feuerwehr zu erfolgen.

§ 7 Beendigung der Mitwirkung in der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Mitwirkung freiwilliger Angehöriger der Ortsfeuerwehr wird durch schriftliche Austrittserklärung über den Ortswehrleiter gegenüber dem Stadtbrandmeister oder durch Ausschluss beendet.
Der Austritt kann zum jeweiligen Quartalsende erfolgen und ist dem Ortswehrleiter im Vorfeld anzuzeigen.
- (2) Ein Angehöriger der Einsatzabteilung kann aus wichtigem Grund, insbesondere bei vorsätzlicher Verletzung von Dienstpflichten, durch schriftlichen, mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid aus der Freiwilligen Feuerwehr durch den Stadtbrandmeister ausgeschlossen werden. Zuvor ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
Ein Ausschluss kann weiterhin durch die Einsatzabteilung der jeweiligen Ortsfeuerwehr beantragt werden. Über den Antrag zum Ausschluss entscheidet die Einsatzabteilung mit einer Zweidrittelmehrheit der Anwesenden. Die Beschlussfähigkeit ist vorhanden, wenn mehr als die Hälfte der Einsatzabteilung der jeweiligen Ortsfeuerwehr anwesend ist und diese 14 Tage vorher schriftlich oder durch Aushang eingeladen wurde.
- (3) Ausschlussgründe sind insbesondere:
 - a) Eigentumsdelikte im Zusammenhang mit der Erledigung von Einsatzaufgaben,
 - b) Störungen des Lebens der örtlichen Gemeinschaft,
 - c) unehrenhaftes Verhalten im Dienst,
 - d) grobes Vorgehen gegen andere Angehörige der Feuerwehr im Dienst,
 - e) fortgesetzte Nachlässigkeit beim Befolgen oder Nichtbefolgen dienstlich festgelegten oder Weisungen.
 - f) Anstiftung anderer Angehöriger der Feuerwehr zum Nichtbeachten dienstlicher festgelegten oder Weisungen,

§ 7 Beendigung der Mitwirkung in der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) keine Änderung
- (2) keine Änderung
- (3) Ausschlussgründe sind insbesondere:
 - a) keine Änderung
 - b) keine Änderung
 - c) keine Änderung
 - d) keine Änderung
 - e) keine Änderung
 - f) keine Änderung

<p>g) wiederholte Dienstunfähigkeit wegen Trunkenheit oder wiederholtem Alkoholgenuss während des Dienstes,</p> <p>h) dienstwidrige Benutzung oder mutwillige Beschädigung der Technik der Feuerwehr sowie der Dienstkleidung oder von sonstigen Ausrüstungsgegenständen,</p> <p>i) wiederholte anmaßende Überschreitung von Befugnissen durch Führungskräfte der Feuerwehr.</p> <p>(4) Der Ausschluss ist den Angehörigen unter Angabe der Gründe schriftlich bekannt zu geben. Gegen den Ausschluss ist innerhalb von einem Monat vom Tage der Zustellung der Widerspruch zulässig. Über den Widerspruch entscheidet der Oberbürgermeister.</p> <p>(5) Mit dem Ausschluss eines Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr ist eine nochmalige Aufnahme nach § 6 zu einem späteren Zeitpunkt nicht ausgeschlossen.</p> <p>(6) Verletzt ein Angehöriger der Einsatzabteilung seine Dienstpflicht, so kann ihm zunächst der Ortswehrleiter, in der Folge der Stadtbrandmeister im Einvernehmen mit dem Stadtwehrleiter eine Ermahnung aussprechen. Bei wiederholtem Pflichtverstoß kann eine mündliche oder schriftliche Rüge ausgesprochen werden. Vor dem Ausspruch ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.</p>	<p>g) keine Änderung</p> <p>h) keine Änderung</p> <p>i) keine Änderung</p> <p>j) Wehr schädigendes Verhalten, Die Aufzählung von Ausschlussgründen unter den Buchstaben a bis i enthält alle wesentlichen Verfehlungen die zu einem Ausschluss führen können, kann aber keine abschließende Aufzählung darstellen. Der Buchstabe j ist eine allgemeine Formulierung, um auch bisher nicht erfasste Gründe in einem Ausschlussverfahren anführen zu können.</p> <p>k) wiederholte unentschuldigte Nichtteilnahme am Dienst. Sowohl die Einsatzbereitschaft der Feuerwehr als auch der Schutz vor möglichen Unfallgefahren setzt eine regelmäßige Aus- und Fortbildung voraus. Ohne die Teilnahme an einer vorgegebenen Mindeststundenzahl, ist der Kamerad auf mögliche Einsatzsituationen nicht vorbereitet und stellt für sich und andere eine Gefahr im Einsatz dar. Wer sich den Pflichten des Feuerwehrdienstes, die er mit dem Eintritt in die Feuerwehr eingegangen ist, nicht stellt, ist auf Dauer in der Freiwilligen Feuerwehr nicht tragbar.</p> <p>(4) keine Änderung</p> <p>(5) keine Änderung</p> <p>(6) keine Änderung</p>
---	---

§ 8 Rechte und Pflichten

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung wählen den Ortswehrleiter, den stellvertretenden Ortswehrleiter und den Jugendfeuerwehrwart.
- (2) Die Stadt Dessau-Roßlau wirkt darauf hin, dass freiwillige Angehörige der Feuerwehr, die sich in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis befinden, infolge der Teilnahme an Einsätzen, Übungen und Lehrgängen keine beruflichen Nachteile erwachsen.
- (3) Die Stadt Dessau-Roßlau erstattet auf Antrag privaten Arbeitgebern die Kosten, die er einem Arbeitnehmer auf Grund dessen Teilnahme an Einsätzen, Übungen und Lehrgängen geleistet hat. Ihnen ist auch das Arbeitsentgelt zu erstatten das die Arbeitnehmer auf Grund gesetzlicher Vorschriften während der Arbeitsunfähigkeit weiterleisten, wenn die Arbeitsunfähigkeit auf einen Unfall in der Feuerwehr zurückzuführen ist. Arbeitnehmer im Sinne dieser Bestimmung sind Arbeiter, Angestellte und Lehrlinge. Ein Erstattungsanspruch besteht nur in soweit, als dem privaten Arbeitgeber nicht nach

§ 8 Rechte und Pflichten

- (1) Die **wahlberechtigten Angehörigen** der Mitgliederversammlung wählen den Ortswehrleiter und den stellvertretenden Ortswehrleiter. **Die Funktionen Jugend- und Kinderfeuerwehrwart sind ebenfalls durch Wahl zu besetzen, wenn mehrere persönlich geeignete Kameraden für diese Funktionen zur Verfügung stehen.**

In der bisherigen Regelung war die Wahl des Ortswehrleiters ausschließlich durch die Einsatzabteilung, also durch die aktiven Kameraden vorgesehen. Hintergrund war die Überlegung, dass der Ortswehrleiter durch die Kameraden anerkannt und akzeptiert sein muss, die unter seiner Leitung in der Wehr ihren Dienst verrichten. Auf Anregung von Kameraden wird nunmehr im § 13 die Möglichkeit eröffnet, dass nach Zustimmung durch die Einsatzabteilung auch die Einbindung der Alters- und Ehrenabteilung mit Stimmrecht erfolgen kann. Deshalb wurde die Einsatzabteilung durch die Formulierung wahlberechtigte Angehörige ersetzt.

Mit der nunmehr festen Etablierung von Jugend- und Kinderfeuerwehren in der Freiwilligen Feuerwehr können in den einzelnen Feuerwehren für die Funktionen Kinder- und Jugendfeuerwehrwart mehrere geeignete Kameraden zur Verfügung stehen. In diesen Fällen ist für die Funktionsbesetzung eine Wahl vorgesehen.

- (2) keine Änderung
- (3) Die Stadt Dessau-Roßlau erstattet auf Antrag privaten Arbeitgebern die Kosten, die er einem Arbeitnehmer auf Grund dessen Teilnahme an Einsätzen, Übungen und Lehrgängen geleistet hat. Ihnen ist auch das Arbeitsentgelt zu erstatten das die Arbeitnehmer auf Grund gesetzlicher Vorschriften während der Arbeitsunfähigkeit weiterleisten, wenn die Arbeitsunfähigkeit auf einen Unfall in der Feuerwehr zurückzuführen ist. Arbeitnehmer im Sinne dieser Bestimmung sind Arbeiter, Angestellte und Lehrlinge. Ein Erstattungsanspruch besteht nur in soweit, als dem privaten

<p>anderen gesetzlichen Vorschriften ein Erstattungsanspruch zusteht. Aktiven Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr, die nicht Arbeitnehmer sind, wird der Verdienstausfall erstattet. Für Lehrgänge, die an der Feuerweherschule des Landes stattfinden, tritt an Stelle der Stadt Dessau-Roßlau das Land Sachsen-Anhalt.</p> <p>(4) Selbständige, die freiwillige Angehörige der Feuerwehr sind, erhalten für die Teilnahme, Übungen und Lehrgängen eine Verdienstausfallpauschale je Stunde, die im Einzelfall auf Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach billigem Ermessen festgelegt wird. Die Höhe des Verdienstausfalles regelt sich nach der Satzung über die Entschädigung der Mitglieder des Stadtrates, der Ortschaftsräte und der ehrenamtlich Tätigen in der Stadt Dessau-Roßlau vom 26. Januar 2008, Amtsblatt Nr. 02/2008, in der jeweils gültigen Fassung.</p> <p>(5) Die Kostenerstattung bzw. der zu leistende Verdienstausfall ist für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit zu berechnen. Die letzte angefangene Stunde wird voll angerechnet. Wird Arbeitszeit versäumt, weil nach dem Einsatz Ruhezeit einzuhalten ist, ist diese Zeit ebenfalls anzurechnen.</p> <p>(6) Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr haben die der Feuerwehr durch Gesetze, Verordnungen, Dienstvorschriften etc. übertragenen Aufgaben gewissenhaft auszuführen. Sie haben ihre Abwesenheit von länger als zwei Wochen dem Ortswehrleiter anzuzeigen und die Dienstpflichten zu beachten.</p> <p>(7) Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr haben die empfangenen persönlichen Ausrüstungsgegenstände sowie den Alarmfunkempfänger pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben.</p> <p>(8) Schäden, die den Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr bei Ausübung des Feuerwehrdienstes entstehen, sind vom Träger der Feuerwehr zu ersetzen, sofern die Betroffenen den Schaden nicht vorsätzlich oder grobfahrlässig herbeigeführt haben und ein anderweitiger Ersatzanspruch nicht besteht. Schadenersatzansprüche der</p>	<p>Arbeitgeber nicht nach anderen gesetzlichen Vorschriften ein Erstattungsanspruch zusteht. Aktiven Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr, die nicht Arbeitnehmer sind, wird der Verdienstausfall erstattet.</p> <p>Die bisherige Kostenübernahme für Lehrgänge am Institut der Feuerwehr durch das Land, ist entfallen. Für die Bezahlung des Verdienstausfalls und der Reisekosten erhält die Stadt einen pauschalierten Betrag aus den Rücklaufmitteln der Feuerschutzsteuer vom Land.</p> <p>(4) keine Änderung</p> <p>(5) keine Änderung</p> <p>(6) keine Änderung</p> <p>(7) keine Änderungen</p> <p>(8) keine Änderung</p>
--	---

Betroffenen gegen Dritte gehen auf den Träger der Feuerwehr über, soweit dieser Ersatz geleistet hat.

- (9) Dem Ortswehrleiter sind:
- a) im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden,
 - b) Verlust oder Schäden an der persönlichen und der sonstigen Ausrüstung unverzüglich anzuzeigen.
- (10) Werden der Stadt Dessau-Roßlau durch Handlungen oder Unterlassungen Schäden oder Nachteile zugefügt, erfolgt ein Rückgriff nach allgemeinen Vorschriften. Die Entscheidung über einen möglichen Rückgriff obliegt dem Oberbürgermeister der Stadt Dessau-Roßlau.
- (11) Die von der Stadt Dessau-Roßlau übergebene Dienstkleidung darf außerhalb des Dienstes nicht getragen werden.

§ 9 Stadtwehrleiter und Stellvertretende Stadtwehrleiter

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr wird vom Stadtwehrleiter geleitet. Er führt die Aufsicht über die Freiwilligen Feuerwehren und vertritt deren Belange gegenüber dem Stadtbrandmeister. Zu seinen Aufgaben gehört:
- a) Unterstützung der Ortswehrleiter bei der Lösung der ihnen übertragenen Aufgaben, insbesondere zu Fragen der Organisation, Stärke, Gliederung, Ausbildung und Einsatzbereitschaft der Einsatzabteilung und der Jugendfeuerwehr,
 - b) er hat bei der Bedarfsermittlung von Ausbildungsplätzen und deren Vergabe mitzuwirken,
 - c) die Einhaltung von Unfallverhütungsvorschriften im Rahmen seiner dienstlichen Tätigkeit zu überwachen und diesbezüglich mit dem Ortswehrleiter und dem Sicherheitsbeauftragten der Ortsfeuerwehr zusammenzuarbeiten,

(9) keine Änderung

(10) keine Änderung

(11) keine Änderung

§ 9 Stadtwehrleiter und stellvertretende Stadtwehrleiter

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr wird vom Stadtwehrleiter geleitet. Er führt die Aufsicht über die Freiwilligen Feuerwehren und vertritt deren Belange gegenüber dem Stadtbrandmeister. Zu seinen Aufgaben gehört:
- a) Unterstützung der Ortswehrleiter bei der Lösung der ihnen übertragenen Aufgaben, insbesondere zu Fragen der Organisation, Stärke, Gliederung, Ausbildung und Einsatzbereitschaft.

Da es neben der Jugendfeuerwehr und der Einsatzabteilung auch andere Abteilungen in der Wehr geben kann und die Ortsfeuerwehren in der Regel auch über eine Kinderfeuerwehr verfügen, wurde die Begrenzung der Zuständigkeit auf die Einsatzabteilung und die Jugendfeuerwehr aufgehoben. Damit kann der Stadtwehrleiter seiner Verantwortung für die Freiwillige Feuerwehr in Ihrer Gesamtheit gerecht werden.

b) keine Änderung

c) keine Änderung

<p>d) Überprüfung der Einsatzbereitschaft der Ortsfeuerwehren zu veranlassen bzw. an dieser mitzuwirken,</p> <p>e) er hat das Recht zur Teilnahme an Dienstberatungen der Ortsfeuerwehr sowie die Pflicht zur Teilnahme an Sitzungen des Feuerwehrausschusses,</p> <p>f) ihm obliegt im Einvernehmen mit der Abteilung abwehrender Brandschutz die Planung und Durchführung gemeinsamer Übungen verschiedener Ortsfeuerwehren sowie die Organisation von Leistungsvergleichen auf Stadtebene;</p> <p>g) bei Bedarf berät er politische Gremien zu Struktur und Ausstattung der Freiwilligen Feuerwehr.</p> <p>(2) Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben wird er durch zwei Stellvertretende Stadtwehrleiter unterstützt. Entsprechend der Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr in die Abschnitte Nord und Süd wird je einem Stellvertretenden Stadtwehrleiter ein Abschnitt zugeteilt. Die Stellvertreter sollten aus den jeweiligen Abschnitten kommen.</p> <p>(3) Der Stadtwehrleiter und die 2 stellvertretenden Stadtwehrleiter (zugleich Abschnittsleiter) werden durch die Delegiertenversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Dessau - Roßlau für das Ehrenbeamtenverhältnis vorgeschlagen. Die Delegiertenversammlung setzt sich aus dem Feuerwehrausschuss und Angehörige der Einsatzabteilungen der Ortsfeuerwehren zusammen. Ortsfeuerwehren mit Einsatzabteilungen bis 35 Kameraden stellen 2 und Einsatzabteilungen über 35 Kameraden 3 Delegierte. Vorgeschlagen ist, wer</p>	<p>d) keine Änderung</p> <p>e) keine Änderung</p> <p>f) keine Änderung</p> <p>g) die Interessen der Freiwilligen Feuerwehr Dessau-Roßlau gegenüber dem Amt für Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst zu vertreten. Als Stadtwehrleiter leitet er die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Dessau-Roßlau. Zur Wahrnehmung seiner Leitungsfunktion gehört nicht nur die Umsetzung von Dienstvorschriften und Weisungen gegenüber der Freiwilligen Feuerwehr, sondern auch die Vertretung von berechtigten Anliegen oder Forderungen gegenüber dem Amt für Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst bzw. der Stadt.</p> <p>h) bei Bedarf berät er politische Gremien zur Struktur und Ausstattung der Freiwilligen Feuerwehr.</p> <p>Es erfolgt nur eine Änderung des Buchstabens.</p> <p>(2) Bei der Erfüllung dieser Aufgaben wird er durch die stellvertretenden Stadtwehrleiter und die Ortswehrleitungen unterstützt. Da eine Unterteilung der Freiwilligen Feuerwehr nach der ehemaligen Gebietszugehörigkeit nicht mehr vorgesehen ist (siehe auch Begründung unter § 1 Abs. 4), sollen die Stellvertreter frei bestimmt werden. Die Aufgabenverteilung zwischen dem Stadtwehrleiter und den zwei Stellvertretern soll in einer gesonderten Dienstanweisung erfolgen.</p> <p>(3) Der Stadtwehrleiter und die 2 stellvertretenden Stadtwehrleiter werden durch die Delegiertenversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Dessau-Roßlau für das Ehrenbeamtenverhältnis vorgeschlagen, sie müssen fachlich geeignete, aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Dessau-Roßlau sein. Die Delegiertenversammlung setzt sich aus dem Feuerwehrausschuss und Angehörigen der Einsatzabteilungen der Ortsfeuerwehren zusammen. Die Ortsfeuerwehren stellen, unabhängig von der Größe der Einsatzabteilung, jeweils 4 Delegierte. Vorgeschlagen ist, wer die einfache Mehrheit der</p>
--	--

die einfache Mehrheit der Stimmen der Anwesenden erhalten hat. Bei der Berechnung der Stimmenmehrheit zählen nur die Ja- und Neinstimmen.

- (4) Der Stadtwehrleiter und die stellvertretenden Stadtwehrleiter müssen fachlich geeignete aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Dessau – Roßlau sein. Sie sollten nicht die Funktion eines Ortswehrleiters ausüben. Die Ladungsfrist für die Delegiertenversammlung beträgt einen Monat; sie ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 v. H. der geladenen Delegierten anwesend sind. Der Stadtbrandmeister ist für die Einladung zur Delegiertenversammlung zuständig.

Stimmen der Anwesenden erhalten hat. Bei der Berechnung der Stimmenmehrheit zählen nur die Ja- und Neinstimmen.

Der erste Satz des bisherigen Absatzes 4 wurde in den Absatz 3 angefügt, da dieser hier besser inhaltlich harmonisiert. Auf den 2. Satz im bisherigen Absatz 4 wurde verzichtet, da eine nähere Ausgestaltung im Absatz 5 erfolgt.

Im Diskussionsprozess um die Änderung der Feuerwehrsatzung wurde durch die Freiwilligen Feuerwehren vorgeschlagen, die bisherige Bestimmung zu der Delegiertenanzahl neu zu fassen. In der neuen Regelung ist keine Abhängigkeit der Delegiertenzahl von der Größe der jeweiligen Ortsfeuerwehr vorgesehen. Alle Ortsfeuerwehren sind gleich gestellt.

- (4) Die Ladungsfrist für die Delegiertenversammlung beträgt einen Monat; sie ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 v. H. der geladenen Delegierten anwesend sind. Der Stadtbrandmeister ist für die Einladung zur Delegiertenversammlung zuständig.

- (5) Der Stadtwehrleiter und seine Stellvertreter dürfen nicht Ortswehrleiter und dürfen keine Funktionsträger in einer Ortswehrleitung sein.

Durch die Freiwilligen Feuerwehren und dem Amt für Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst wird eingeschätzt, dass der Umfang der Aufgaben, die mit diesen Funktionen verbunden sind, eine qualitätsgerechte Arbeit unter einer Doppelbelastung nicht zulassen. Außerdem besteht die Gefahr von Interessenkonflikten bei einer gleichzeitigen Amtsausführung als Funktionsträger innerhalb einer Ortsfeuerwehr und als Verantwortliche für die Gesamtheit der Ortsfeuerwehren.

- (6) Die Qualifikation zum Verbandsführer ist vom Stadtwehrleiter und seinen Stellvertretern nachzuweisen, spätestens jedoch nach einer zweijährigen Amtszeit.

In diesem Absatz werden die Qualifikationsanforderungen beschrieben, die sowohl von den Ortsfeuerwehren, als auch dem Amt für Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst als zwingend angesehen werden.

- (7) Für die Erfüllung der Aufgaben gemäß § 9 Abs. 1 dieser Satzung sind dem Stadtwehrleiter und seinen Stellvertretern vom Amt für Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst die notwendigen Ausrüstungsgegenstände zur Verfügung zu stellen. Hierzu zählen insbesondere:

§ 10 Ortswehrleiter

- (1) Der Ortswehrleiter leitet die Freiwillige Feuerwehr seines Stadtteiles in enger Zusammenarbeit mit dem Träger der Freiwilligen Feuerwehr und dem Stadtwehrleiter. Er nimmt Einfluss auf die Gewährleistung der Einsatzbereitschaft, organisiert und koordiniert den Dienstbetrieb der Ortsfeuerwehr. Die Aufgaben sind gemäß der Dienstanweisung für Ortswehrleiter in der jeweils gültigen Fassung wahrzunehmen.
- (2) Der Ortswehrleiter und der stellvertretende Ortswehrleiter werden von der jeweiligen Ortsfeuerwehr in einer Mitgliederversammlung gewählt und für das Ehrenbeamtenverhältnis vorgeschlagen. Vorgeschlagen ist, wer die einfache Mehrheit der Stimmen der Anwesenden erhalten hat. Bei der Berechnung der Stimmenmehrheit zählen nur die Ja- und Neinstimmen. Zur Erfüllung der von ihnen wahrzunehmenden Aufgaben müssen der Ortswehrleiter und sein Stellvertreter persönlich und fachlich geeignete Mitglieder im Einsatzdienst ihrer Feuerwehr sein.

- Einsatzbekleidung gemäß Unfallverhütungsvorschrift (UVV) und DIN entsprechend den Aufgaben des Stadtwehrleiters,
- Alarmierungsmittel der Feuerwehr,
- Büro samt Verwaltungseinrichtungen.

In dem Absatz erfolgt eine Benennung von Ausrüstungsgegenständen, die für eine Aufgabenerfüllung erforderlich sind. Alle beschriebenen Ausrüstungsgegenstände sind bereits vorhanden und stehen der Stadtwehrleitung zur Verfügung.

§ 10 Ortswehrleiter

- (1) Der Ortswehrleiter leitet die Freiwillige Feuerwehr seines **Ortsteils** in enger Zusammenarbeit mit dem Träger der Freiwilligen Feuerwehr und dem Stadtwehrleiter. Er nimmt Einfluss auf die Gewährleistung der Einsatzbereitschaft, organisiert und koordiniert den Dienstbetrieb der Ortsfeuerwehr. Die Aufgaben sind gemäß der Dienstanweisung für Ortswehrleiter in der jeweils gültigen Fassung wahrzunehmen.

Die Bezeichnung Stadtteil wurde gegen Ortsteil getauscht. Es erfolgte eine sprachliche Gleichstellung mit der Verordnung über die Mindeststärke und –ausrüstung der Freiwilligen Feuerwehr.

- (2) Der Ortswehrleiter und sein stellvertretender Ortswehrleiter werden von der jeweiligen Ortsfeuerwehr in einer Mitgliederversammlung gewählt und für das Ehrenbeamtenverhältnis vorgeschlagen. In Ortsteilwehren mit über 35 Einsatzkräften können zwei stellvertretende Ortswehrleiter gewählt und für das Ehrenbeamtenverhältnis vorgeschlagen werden. Vorgeschlagen ist, wer die einfache Mehrheit der Stimmen der Anwesenden erhalten hat. Bei der Berechnung der Stimmenmehrheit zählen nur die Ja- und Neinstimmen. Zur Erfüllung der von ihnen wahrzunehmenden Aufgaben müssen der Ortswehrleiter und seine Stellvertreter persönlich und fachlich geeignete Mitglieder im Einsatzdienst ihrer Feuerwehr sein.

Durch die Ortswehrleiter wurde übereinstimmend eingeschätzt, dass bei einer Größenordnung von über 35 Einsatzkräften, die Ortswehrleitung bei der Umsetzung aller anstehenden Planungs-, Ausbildungs- und Leitungsaufgaben, an ihre Belastungsgrenze stößt. Aus diesem Grund soll die Ortswehrleitung bei Feuerwehren über 35 Einsatzkräften, um eine weitere

<p>(3) Die Ortswehrleiter und ihre Stellvertreter werden durch den Oberbürgermeister für die Dauer von 6 Jahren in das Ehrenbeamtenverhältnis berufen. Vor der Berufung ist der Stadtbrandmeister anzuhören.</p> <p style="text-align: center;">§ 11 Jugendfeuerwehr und Kinderfeuerwehr</p> <p>(1) Die Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr Dessau - Roßlau besteht aus den Jugendfeuerwehren der Ortsfeuerwehren. Sie wird vom Stadtjugendfeuerwehrwart geleitet.</p> <p>(2) Die Jugendfeuerwehr ist der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen im Alter vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Sie gestaltet ihr Jugendleben als selbstständige Abteilung der jeweiligen Ortsfeuerwehr.</p> <p>(3) Der Stadtjugendfeuerwehrwart und sein Stellvertreter werden nach der Wahl durch die Jugendfeuerwehrwarte auf Vorschlag des Stadtbrandmeisters durch den Feuerwehrausschuss für die Dauer von sechs Jahren bestätigt. Der Stadtjugendfeuerwehrwart und sein Stellvertreter müssen aktive Angehörige der Feuerwehr sein und die Voraussetzungen für die Befähigung zum Jugendfeuerwehrwart erfüllen.</p> <p>(4) Als Abteilung der Ortsfeuerwehr untersteht die Jugendfeuerwehr der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Ortswehrleiter sowie in Fragen der Ortsfeuerwehr übergreifenden Jugendarbeit dem</p>	<p style="color: green;">Stellvertreterfunktion erweitert werden.</p> <p>(3) keine Änderung</p> <p style="text-align: center;">§ 11 Jugendfeuerwehr</p> <p>(1) keine Änderung</p> <p>(2) Der Stadtjugendfeuerwehrwart und sein Stellvertreter werden durch die Jugendfeuerwehrwarte gewählt. Sie schlagen dem Stadtbrandmeister vor, die Gewählten für die Dauer von sechs Jahren zu berufen. Der Stadtjugendfeuerwehrwart und sein Stellvertreter sollten aktive Angehörige der Feuerwehr sein und die Voraussetzungen für die Befähigung zum Jugendfeuerwehrwart erfüllen.</p> <p style="color: green;">Der neue Absatz 2 enthält im Wesentlichen die Inhalte des alten Absatzes 3. Die Neuerung ist die Formulierung „sollten aktive Angehörige der Feuerwehr sein“, bisher stand in der Satzung „müssen aktive Angehörige sein“. Diese Änderung ist bewusst gewählt worden, um auch Feuerwehrangehörige, die körperlich nicht für den Einsatzdienst geeignet sind, eine Tätigkeit in diesen Funktionen zu ermöglichen.</p> <p>(3) Er ist dem Stadtwehrleiter unterstellt. Das Unterstellungsverhältnis wird geregelt, da in der alten Satzung eine entsprechende Aussage fehlte.</p> <p>(4) Die Jugendfeuerwehr ist der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen im Alter vom vollendeten 10. bis zum 18. Lebensjahr. Sie gestaltet ihr Jugendleben als Abteilung der jeweiligen Ortsfeuerwehr.</p>
--	--

Stadtjugendfeuerwehrwart. Der Ortswehrleiter bedient sich zur Betreuung der Jugendfeuerwehr eines ausreichend qualifizierten und geeigneten Jugendfeuerwehrwartes einer Ortsfeuerwehr.

- (5) Die Ortsfeuerwehren sollten über Kinderfeuerwehren verfügen. Diese werden durch den Kinderwart der Ortsfeuerwehr betreut. Dieser ist dem Ortswehrleiter unterstellt. Die Kinder müssen mindestens das 6. Lebensjahr vollendet haben. Der Kinderwart muss mindestens über die Ausbildung zum Jugendgruppenleiter verfügen.

§ 12 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern aller Abteilungen der Ortsfeuerwehr.
- (2) Die Mitgliederversammlung behandelt die in dieser Satzung bezeichneten Angelegenheiten der Ortsfeuerwehr, insbesondere
- a) die Entgegennahmen des Jahresberichtes,
 - b) die Mitwirkung bei Vorschlagsrechten.
- Diesbezüglich stimmberechtigt sind die Einsatzkräfte. Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr und der Alters- und Ehrenabteilung können beratend tätig werden, haben aber kein Stimmrecht.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Ortswehrleiter bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn der Stadtbrandmeister oder ein Drittel der Mitglieder der Ortsfeuerwehr dies verlangen. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sowie die Tagesordnung sind durch schriftliche Einladung oder öffentlichen Aushang am Gerätehaus

Enthält die Aussagen des alten Absatzes 2.

- (5) Als Abteilung der Ortsfeuerwehr untersteht die Jugendfeuerwehr der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Ortswehrleiter sowie in Fragen der Ortsfeuerwehr übergreifenden Jugendarbeit dem Stadtjugendfeuerwehrwart. Der Ortswehrleiter bedient sich zur Betreuung der Jugendfeuerwehr eines ausreichend qualifizierten und geeigneten Jugendfeuerwehrwartes seiner Ortsfeuerwehr.

Enthält die Aussagen des alten Absatzes 4.

In diesem Paragraphen wird auf die Kinderfeuerwehr nicht mehr gesondert eingegangen, da die Kinderfeuerwehr einen eigenen Paragraphen erhält.

§ 12 Kinderfeuerwehr

- (1) Die Kinderfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr Dessau-Roßlau besteht aus den Kinderfeuerwehren der Ortsfeuerwehren. Sie wird vom Stadtkinderfeuerwehrwart geleitet.
- (2) Der Stadtkinderfeuerwehrwart und sein Stellvertreter werden durch die Kinderfeuerwehrwarte gewählt. Sie schlagen dem Stadtbrandmeister vor, die Gewählten für die Dauer von sechs Jahren zu berufen. Der Stadtkinderfeuerwehrwart und sein Stellvertreter sollten aktive Angehörige der Feuerwehr sein und die Voraussetzungen für die Befähigung zum Jugendfeuerwehrwart erfüllen.
- (3) Er ist dem Ortswehrleiter unterstellt.

mindestens zwei Wochen vorher bekannt zu geben.

- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Ortswehrleiter oder dessen Stellvertreter geleitet. Sie ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen.
- (5) Es wird offen, auf Antrag geheim abgestimmt. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (6) Der Stadtbrandmeister, der Stadtwehrleiter und der stellvertretende Stadtwehrleiter des betreffenden Abschnittes sind zu jeder Mitgliederversammlung durch Übersenden einer Einladung 14 Tage vor Versammlung einzuladen.

§ 13 Feuerwehrausschuss

- (1) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Stadtbrandmeister als Vorsitzenden, dem Stadtwehrleiter, den stellvertretenden Stadtwehrleitern, dem Stadtjugendfeuerwehrwart und den Ortswehrleitern der Ortsfeuerwehren. Die Feuerwehrausschussmitglieder können von ihren Stellvertretern vertreten werden. Der Schriftführer wird von der Berufsfeuerwehr gestellt; er gehört dem Feuerwehrausschuss ohne Stimmrecht an.
- (2) Der Vorsitzende beruft die Sitzung des Feuerwehrausschusses ein. Er ist hierzu verpflichtet, wenn ein Viertel der Mitglieder es verlangt. Der Feuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (3) Der fachlich zuständige Dezernent ist über die Durchführung der Sitzungen des Feuerwehrausschusses zu informieren. Er kann an den Sitzungen jederzeit teilnehmen.

- (4) Die Kinderfeuerwehr ist der freiwillige Zusammenschluss von Kindern im Alter vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 10. Lebensjahr. Sie gestaltet ihr Kinderleben als Abteilung der jeweiligen Ortsfeuerwehr.
- (5) Als Abteilung der Ortsfeuerwehr untersteht die Kinderfeuerwehr der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Ortswehrleiter sowie in Fragen der Ortsfeuerwehr übergreifenden Jugendarbeit dem Stadtkinderfeuerwehrwart. Der Ortswehrleiter bedient sich zur Betreuung der Kinderfeuerwehr eines ausreichend qualifizierten und geeigneten Kinderfeuerwehrwartes seiner Ortsfeuerwehr.

Der § 12 orientiert sich inhaltlich an den § 11, befasst sich aber ausschließlich mit der Kinderfeuerwehr. Durch das Einfügen des Paragraphen verschieben sich die nachfolgenden Paragraphen.

§ 13 Mitgliederversammlung

- (1) keine Änderung
 - (2) Die Mitgliederversammlung behandelt die in dieser Satzung bezeichneten Angelegenheiten der Ortsfeuerwehr, insbesondere:
 - a) die Entgegennahmen der Jahresberichte des **Ortswehrleiters, Jugendfeuerwehrwartes und Kinderfeuerwehrwartes,**
 - b) die Mitwirkung bei Vorschlagsrechten.
Diesbezüglich stimmberechtigt sind die Einsatzkräfte. Die Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilung können beratend tätig werden **und haben, nach diesbezüglichem Mehrheitsbeschluss der Einsatzabteilung, auch Stimmrecht.**
- Wesentliche Änderung ist das Stimmrecht der Alters- und Ehrenabteilung nach Zustimmung durch die Einsatzkräfte (siehe auch Begründung zu § 8 Abs. 1).
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Ortswehrleiter bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn der Stadtbrandmeister, **der Stadtwehrleiter** oder ein Drittel der Mitglieder der Ortsfeuerwehr dies verlangen. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sowie die Tagesordnung sind durch

- (4) Beschlüsse des Feuerwehrausschusses werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (5) Die Sitzungen des Feuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Über jede Sitzung wird ein Protokoll gefertigt.
- (6) Der Stadtbrandmeister kann zu den Sitzungen des Feuerwehrausschusses seinen Stellvertreter, Mitarbeiter der Berufsfeuerwehr, den Vorsitzenden des Stadtfeuerwehrverbandes und weitere Personen beratend hinzuziehen.

schriftliche Einladung oder öffentlichen Aushang am Gerätehaus mindestens zwei Wochen vorher bekannt zu geben.

Neu aufgenommen wurde der Stadtwehrlleiter, als Leiter der Freiwilligen Feuerwehr sollte er ebenfalls die Möglichkeit haben, eine Mitgliederversammlung einzufordern, wenn aus seiner Sicht ein Handlungsbedarf besteht.

- (4) keine Änderung
- (5) keine Änderung
- (6) Der Stadtbrandmeister, der Stadtwehrlleiter und der stellvertretende Stadtwehrlleiter sind zu jeder Mitgliederversammlung durch Übersenden einer Einladung 14 Tage vor Versammlung einzuladen.

Der Passus „des betreffenden Abschnittes“ wurde gestrichen, da eine Einteilung in Abschnitte nicht mehr vorgesehen ist. Siehe auch Begründung § 1 Abs. 4.

§ 14 Feuerwehrausschuss

- (1) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Stadtbrandmeister, dem Stadtwehrlleiter, den stellvertretenden Stadtwehrlleitern, dem Stadtjugendfeuerwehrwart, dem Stadtkinderfeuerwehrwart und den Ortswehrlleitern.
Die Feuerwehrausschussmitglieder können von einem Stellvertreter vertreten werden.

Zusätzlich aufgenommen wurde der Stadtkinderfeuerwehrwart. Auf die Stellung eines Schriftführers durch die Berufsfeuerwehr wurde verzichtet.

- (2) Der Feuerwehrausschuss wird durch den Stadtwehrlleiter geleitet. Er sollte diesen mindestens alle 2 Monate einberufen bzw. im Bedarfsfall, wenn mehr als die Hälfte der Feuerwehrausschussmitglieder oder der Stadtbrandmeister dies unter Angabe von Gründen verlangen. In diesem Fall hat der Stadtwehrlleiter innerhalb von 14 Tagen eine Feuerwehrausschusssitzung einzuberufen.

Da der Feuerwehrausschuss das Gremium darstellt, in dem die Belange der Freiwilligen Feuerwehr beraten und beschlossen werden sollen, wird die Sitzung vom Stadtwehrlleiter als unmittelbarer Dienstvorgesetzter der Ortsfeuerwehren geleitet. Der Feuerwehrausschuss soll die Zusammenarbeit der Ortsfeuerwehren regeln und eine abgestimmte Arbeit innerhalb der

Ortsfeuerwehren sowie eine einheitliche öffentliche Darstellung gewährleisten. Mit dieser Neufassung erhält der Stadtwehrleiter mehr Verantwortung für die Freiwillige Feuerwehr, ohne dass das Weisungsrecht des Stadtbrandmeisters aufgehoben wird.

(3) Der Stadtwehrleiter bestimmt die inhaltlichen Schwerpunkte der Feuerwehrausschusssitzungen und bereitet diese vor. Die Ausschussmitglieder haben das Recht, die Aufnahme von Tagesordnungspunkten in die Feuerwehrausschusssitzung zu verlangen. Sie sind dem Stadtwehrleiter rechtzeitig zuzuarbeiten.

Zu den Sitzungen des Feuerwehrausschusses können der Stadtwehrleiter und der Stadtbrandmeister weitere Personen beratend hinzuziehen. Der Feuerwehrausschuss kann im Bedarfsfall Arbeitsgruppen bilden, denen auch Nicht-Ausschussmitglieder angehören können.

Die gestiegene Verantwortung des Stadtwehrleiters wird auch dadurch ersichtlich, dass er die Themen und Inhalte der Feuerwehrausschusssitzungen zukünftig vorgeben muss.

(4) Der zuständige Leiter des Dezernates ist über die Durchführung der Sitzungen des Feuerwehrausschusses zu informieren. Er kann an den Sitzungen jederzeit teilnehmen.

Redaktionelle Anpassung

(5) Erforderlich werdende Abstimmungen werden offen durchgeführt, können aber nach Antrag eines Mitgliedes auch geheim erfolgen. Die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder des Feuerwehrausschusses muss gegeben sein.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Stadtwehrleiters.

In den Beratungen zur Satzungsänderung wurde übereingekommen auch eine geheime Abstimmung zuzulassen. Der gestiegenen Verantwortung des Stadtwehrleiters gerecht werdend, hat seine Stimme bei Stimmgleichheit zukünftig ein besonderes Gewicht.

(6) Über jede Sitzung des Feuerwehrausschusses ist durch den Stadtwehrleiter eine Niederschrift zu fertigen, zu unterzeichnen und an jeden Teilnehmer der Ausschusssitzung auszuhändigen.

Da der Stadtwehrleiter die Feuerwehrausschusssitzung vorbereitet und wesentlich inhaltlich bestimmt, ist er zukünftig auch für das Protokoll zuständig.

§ 14 Aufwandsentschädigungen, Beiträge und Zuschüsse

- (1) Der Stadtwehrleiter erhält monatlich eine pauschalierte Aufwandsentschädigung von 80,00 EURO, die stellvertretenden Stadtwehrleiter von 60,00 Euro
- (2) Ortswehrleiter erhalten Aufwandsentschädigungen von 50,00 Euro.

- (3) Die Jugendfeuerwehrwarte der Ortsfeuerwehren und die Betreuer einer Kinderfeuerwehr erhalten eine pauschalierte Aufwandsentschädigung von 25,00 EURO, der Stadtjugendfeuerwehrwart eine pauschalierte Aufwandsentschädigung analog der eines Ortswehrleiters.

- (4) Wird die ehrenamtliche Tätigkeit länger als einen Monat unterbrochen oder nicht ausgeübt, entfällt der Anspruch auf die Zahlung der pauschalierten Aufwandsentschädigung.

§ 15 Aufwandsentschädigung, Beiträge und Zuschüsse

- (1) keine Änderung
- (2) Die Ortswehrleiter erhalten monatlich eine pauschalierte Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 EUR, die **stellvertretenden Ortswehrleiter in Höhe von 25,00 EUR.**

Neu aufgenommen wurde eine Aufwandsentschädigung für die stellvertretenden Ortswehrleiter. In der Praxis hat sich gezeigt, dass die Ortswehrleiter aufgrund der gewachsenen Arbeitsbelastung, einen nicht unwesentlichen Teil ihrer Führungsaufgaben dauerhaft, mit eigenen Zuständigkeiten, an ihre Stellvertreter delegiert haben. Die Aufwandsentschädigung die der Ortswehrleiter und sein Stellvertreter monatlich zusammen erhalten sollen, liegt nunmehr bei 75,00 EUR bei Ortsfeuerwehren mit einem Stellvertreter und 100 Euro bei Ortsfeuerwehren mit 2 Stellvertretern. Dieser Betrag liegt erheblich unter den maximal 120 Euro Aufwandsentschädigung gemäß des RdErl. des MI vom 16.06.2014 „Aufwandsentschädigung für in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufene“ die der Runderlass nur für den Ortswehrleiter vorsieht.

- (3) Die Jugendfeuerwehrwarte und die **Kinderfeuerwehrwarte** der Ortsfeuerwehren erhalten monatlich eine pauschalierte Aufwandsentschädigung von 25,00 EUR, der Stadtjugendfeuerwehrwart und der **Stadtkinderfeuerwehrwart** erhalten monatlich eine pauschalierte Aufwandsentschädigung analog der eines Ortswehrleiters.

Der Begriff **Betreuer einer Kinderfeuerwehr** wurde gegen die nunmehr korrekte Bezeichnung **Kinderfeuerwehrwart** ausgetauscht. Mit derzeit 9 Kinderfeuerwehren sind die Kinderfeuerwehren ein fester Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr. Damit wird eine übergeordnete Führungsebene erforderlich. Diese Aufgabe übernimmt der Stadtkinderfeuerwehrwart. Mit der Einführung einer Aufwandsentschädigung wird dieser dem Stadtjugendfeuerwehrwart gleichgestellt.

- (4) keine Änderung

<p>(5) Die Stadt Dessau-Roßlau bezuschusst jährlich die nach § 12 durchzuführender Mitgliederversammlungen in den Ortsfeuerwehren bzw. von den Ortsfeuerwehren organisierten Öffentlichkeitsveranstaltungen im Rahmen der Förderung des Ehrenamtes.</p> <p>(6) Für Sicherheitswachdienste bei Veranstaltungen wird der/dem Angehörigen der Feuerwehr Dessau-Roßlau eine pauschalierte Aufwandsentschädigung von 5 EUR je angefangene Stunde erstattet. Der Sicherheitswachdienst beginnt und endet in der kulturellen Einrichtung oder dem Veranstaltungsort nach den Festlegungen der Berufsfeuerwehr. Für den Sicherheitswachdienst werden keine weiteren Kosten erstattet oder Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr von der Arbeit freigestellt.</p> <p>(7) Die Stadt Dessau - Roßlau übernimmt für alle Angehörigen der Feuerwehr die Beitragszahlung für die Mitgliedschaft im Stadtfeuerwehr- und Feuerwehrheimverband.</p> <p>(8) Auf der Grundlage eines Rahmenvertrages zwischen der Stadt Dessau-Roßlau und den Öffentlichen Versicherungen Sachsen-Anhalts haben Mitglieder der Einsatzabteilung einen Anspruch auf eine leistungsbezogene Beitragszahlung eine private Zusatzrente für aktive Mitglieder der freiwilligen Feuerwehren durch die Stadt Dessau-Roßlau. Nähere Einzelheiten zu den Bedingungen und Voraussetzungen regelt der Rahmenvertrag.</p>	<p>(5) keine Änderung</p> <p>(6) Für Sicherheitswachdienste bei Veranstaltungen wird der/dem Angehörigen der Feuerwehr Dessau-Roßlau eine pauschalierte Aufwandsentschädigung von 7,50 EUR je angefangene Stunde erstattet. Der Sicherheitswachdienst beginnt und endet in der kulturellen Einrichtung oder dem Veranstaltungsort nach den Festlegungen des Amtes für Brand,- Katastrophenschutz und Rettungsdienst. Für den Sicherheitswachdienst werden keine weiteren Kosten erstattet oder Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr von der Arbeit freigestellt.</p> <p>Im Jahr 2013 hat die Freiwillige Feuerwehr allein im Anhaltischen Theater Dessau 188 Vorstellungen abgesichert. Dafür leisteten die Kameraden rund 700 Stunden Sicherheitsdienst im Theater. Da die meisten Vorstellungen in den Abendstunden und am Wochenende stattfinden, ist die Absicherung des Wachdienstes eine erhebliche Herausforderung, zumal sich der Personenkreis der für diese Aufgabe zur Verfügung steht, aus einer begrenzten Anzahl Kameraden rekrutiert. Für die Würdigung dieser Tätigkeit und Schaffung eines Anreizes soll die Aufwandsentschädigung auf 7,50 EUR erhöht werden. Die Aufwandsentschädigung in Eisleben, Stendal, Magdeburg liegt zum Beispiel bei 10,00 EUR, in Bernburg bei 11,00 EUR pro Stunde.</p> <p>(7) keine Änderungen</p> <p>(8) keine Änderungen</p>
--	--

II. Erhebung von Kostenersatz

§ 15 Kostenersatzanspruch

- (1) Die Leistungen der Feuerwehr gemäß § 2 Abs. 1 Buchstabe a) und b) sind unentgeltlich, soweit in Abs. 2 nicht etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Die Stadt Dessau-Roßlau verlangt nach Maßgabe dieser Satzung und des Kostentarifs, der Bestandteil dieser Satzung ist, Kostenersatz für den Einsatz der Feuerwehr und der auf Anforderung hilfeleistenden Feuerwehr anderer Gemeinden:
 1. von dem Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat,
 2. von dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,
 3. von dem Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von brennbaren Flüssigkeiten im Sinne der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF) vom 27. Februar 1980 (BGBl. S. 229) oder von besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern im Sinne der Gefahrgutverordnung Straße (GGVS) vom 22. Juli 1985 (BGBl. S. 1550) oder § 19 g, Abs. 5 Wasserhaltsgesetz (WHG) vom 23. September 1986 (BGBl. S. 1529) in der jeweils geltenden Fassung entstanden sind.
 4. von dem Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten oder besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern gemäß Nr. 3 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt.
 5. von demjenigen, der vorsätzlich oder grob fahrlässig grundlos bzw. wiederholt grundlos den Einsatz der Feuerwehr auslöst,

II. Erhebung von Kostenersatz

§ 16 Kostenersatzanspruch

- (1) keine Änderungen
- (2) keine Änderung
3. von dem Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern im Sinne der Gefahrgutverordnung Straße (GGVS) vom 22. Juli 1985 (BGBl. S. 1550) oder § 89 Abs. 1 und 2 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts vom 31.07.2008 in der jeweils geltenden Fassung entstanden sind.
Anpassung an die Gesetzes- und Verordnungslage.
4. keine Änderung
5. keine Änderung

<p>6. vom Betreiber einer privaten Brandmeldeanlage, wenn durch diese wiederholte Fehlalarme ausgelöst werden,</p> <p>7. von Demjenigen, in dessen Auftrag oder Interesse die Leistungen erbracht werden,</p> <p>8. von demjenigen, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 7 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt über die Verantwortlichkeit von Personen gilt entsprechend,</p> <p>9. von dem Eigentümer oder Demjenigen, der die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt, deren Zustand die Leistungen erforderlich gemacht hat; § 8 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt über die Verantwortlichkeit von Tieren und Sachen gilt entsprechend.</p> <p>(3) Für Leistungen gemäß § 2 Abs. 1 Buchstabe c) werden Kosten nach Maßgabe einer besonders erlassenen Satzung erhoben.</p> <p>(4) Für Leistungen der Feuerwehr gemäß § 2 Abs. 1 Buchstabe d) werden keine Kosten erhoben.</p> <p>(5) Für Leistungen gemäß § 2 Abs. 1 Buchstabe f) wird nach erlassener Verordnung des Innenministeriums Land Sachsen-Anhalt verfahren.</p>	<p>6. keine Änderung</p> <p>7. keine Änderung</p> <p>8. keine Änderung</p> <p>9. keine Änderung</p> <p>(3) keine Änderung</p> <p>(4) keine Änderung</p> <p>(5) keine Änderung</p>
<p style="text-align: center;">§ 16 Berechnungsgrundlage für den Kostenersatzanspruch</p> <p>(1) Der Kostenersatzanspruch, der sich jeweils aus den Personal-, Fahrzeug- und Geräte- sowie Sachkosten zusammensetzt, wird nach den in den §§ 17 bis 19 aufgestellten Grundsätzen berechnet.</p> <p>(2) Entstehen der Feuerwehr durch Inanspruchnahme von Personal-, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen besondere Kosten (z.B. Personal-, Fahrzeug- und Gerätekosten, Reparaturkosten, Ersatzbeschaffungskosten bei Unbrauchbarkeit oder Verlust), so sind sie zusätzlich zu denjenigen nach §§ 17 bis 19 zu erstatten.</p>	<p style="text-align: center;">§ 17 Berechnungsgrundlage für den Kostenanspruch</p> <p style="text-align: center;">Keine Änderungen</p>

§ 17 Personalkosten

- (1) Die Personalkosten berechnen sich bei Einsätzen gemäß § 15 Abs. 2 nach der Einsatzzeit. Die Einsatzzeit beginnt mit dem Zeitpunkt der Alarmierung und endet mit der wiederhergestellten Einsatzbereitschaft. Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und der Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die Reinigung der Einsatzzeit hinzugerechnet.
- (2) Abgerechnet wird grundsätzlich nach Einsatzstunden. Jede angefangene viertel Stunde wird mit einem Viertel des Stundensatzes berechnet.
- (3) Für die Dauer des Einsatzes wird jeder eingesetzte Feuerwehrmann nach dem anliegenden Kostentarif berechnet.

§ 18 Fahrzeug- und Gerätekosten

- (1) Bei Einsätzen nach § 15 Abs. 2 werden die Fahrzeug- und Gerätekosten für die zum Einsatz kommenden Fahrzeuge und Geräte nach der Einsatzzeit, in der sie von der Feuerwache/ Gerätehaus abwesend sind, berechnet. Die Einsatzzeit beginnt mit dem Ausrücken und endet mit der wiederhergestellten Einsatzbereitschaft.
- (2) Abgerechnet wird grundsätzlich nach Einsatzstunden. Jede angefangene viertel Stunde wird mit einem Viertel des Stundensatzes berechnet. Bei den im Kostentarif angegebenen Tagessätzen wird jeder angefangene Kalendertag als voller Tag gerechnet.
- (3) Bei Fahrzeugen sind in den Kosten die Nebenkosten und die Aufwendung für die Inanspruchnahme der in den Fahrzeugen befindlichen Geräte enthalten.
- (4) Die Höhe der Stundensätze der eingesetzten Fahrzeuge bemisst sich nach dem anliegenden Kostentarif.

§ 19 Sachkosten

Die Sachkosten, wie Schaummittel, Ölbindemittel usw. sowie deren anfallende Entsorgung werden grundsätzlich zu den Personal-, Fahrzeug- und Gerätekosten

§ 18 Personalkosten

Keine Änderung

§ 19 Fahrzeug- und Gerätekosten

Keine Änderung

§ 20 Sachkosten

Keine Änderung

in voller Höhe zum Wiederbeschaffungspreis zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlages von 10 v. H. berechnet.

§ 20 Kostenanspruch und –Schuldner

- (1) Der Kostenanspruch entsteht bei Einsatz von Personal und Fahrzeugen mit dem Ausrücken aus der Feuerwache/dem Gerätehaus. Werden mehr Personal und Fahrzeuge oder Geräte eingesetzt, als für die Leistung erforderlich sind, so wird der notwendige Umfang berechnet.
- (2) Zur Zahlung der Kosten der im § 15 Abs. 2 aufgeführten Leistungen der Feuerwehr sind die dort genannten Personen verpflichtet, die die Leistung in Anspruch genommen oder die Leistung angefordert haben oder in deren Auftrag sie angefordert wurde.

§ 21 Fälligkeit des Kostenersatzanspruchs

- (1) Der Kostenersatzanspruch ist mit Zugang des Bescheides fällig und innerhalb von 14 Tagen zu zahlen.
- (2) Rückständige Kostenersatzansprüche werden gemäß den Bestimmungen des öffentlichen Vollstreckungsrechts in der jeweils geltenden Fassung beigetrieben.
- (3) Von der Verfolgung des Kostenersatzanspruches kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses ungerechtfertigt ist.

III. Erhebung von Entgelten

§ 22 Entgeltanspruch

- (1) Für die Gestellung von Brandsicherheitswachen gemäß § 2 Abs. 1 Buchstabe e) und Hilfeleistungen der Feuerwehr gemäß § 2 Abs. 2 werden privatrechtliche Entgelte erhoben.

§ 21 Kostenanspruch- und Schuldner

Keine Änderung

§ 22 Fälligkeit des Kostenersatzanspruchs

Keine Änderung

III. Erhebung von Entgelten

§ 23 Entgeltanspruch

Keine Änderung

<p>(2) Das Entgelt für die Brandsicherheitswachen wird nach der Zeitspanne des tatsächlichen Sicherheitswachdienstes berechnet. Im Übrigen finden §§ 16 und 17 auf die Gestellung von Brandsicherheitswachen und §§ 16 bis 19 auf Hilfeleistungen gemäß § 2 Abs. 2 entsprechende Anwendung.</p> <p>(3) Die entgeltpflichtigen Leistungen der Feuerwehr können von der Vorausentrichtung des Entgeltes oder von einer vorherigen angemessenen Sicherheitsleistung für das Entgelt abhängig gemacht werden.</p> <p>(4) Die Höhe der Entgelte ist in dem anliegenden Kostentarif, der Bestandteil der Satzung ist, geregelt.</p>	
<p>§ 23 Entgeltschuldner</p>	<p>§ 24 Entgeltschuldner</p>
<p>(1) Zur Zahlung einer entgeltpflichtigen Leistung der Feuerwehr ist derjenige verpflichtet, der die Leistung in Anspruch genommen oder die Leistung angefordert hat oder in dessen Auftrag sie angefordert wurde. Mehrere Entgeltpflichtige haften als Gesamtschuldner.</p> <p>(2) Hinsichtlich der Entstehung des Entgeltanspruches und seiner Fälligkeit gelten §§ 20 Abs. 1 und 21 entsprechend.</p>	<p>Keine Änderung</p>
<p>§ 24 Haftung</p>	<p>§ 25 Haftung</p>
<p>(1) Für die Schäden, die bei der Ausführung eines Einsatzes der Feuerwehr entstehen, haftet die Stadt Dessau - Roßlau nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch bei entgeltpflichtigen Einsätzen.</p> <p>(2) Bei Schäden Dritter hat der Entgeltpflichtige die Stadt von Ersatzansprüchen freizustellen, sofern diese Schäden nicht von der Feuerwehr vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht worden sind.</p>	<p>Keine Änderung</p>
<p>§ 25 Anderweitige Regelungen</p>	<p>§ 26 Anderweitige Regelungen</p>
<p>Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, treten geltende gesetzliche Vorschriften in Anwendung.</p>	<p>Keine Änderung</p>

§ 26 In-Kraft-Treten

Die Veränderungen der Satzung treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft
Gleichzeitig treten die veränderten Regelungen außer Kraft.

§ 27 Sprachliche Gleichstellung

Alle Personen- und Amtsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

Neu aufgenommen.

§ 28 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 31. Mai 2009, zuletzt geändert durch die Änderungssatzung vom 28. Juli 2013, außer Kraft.

Peter Kuras
Oberbürgermeister

Im Original unterschrieben und gesiegelt.

Kostentarif zur „Satzung über die Einrichtung der Feuerwehr und die Erhebung von Kostenersatz und Entgelte für die Leistungen der Feuerwehr der Stadt Dessau-Roßlau				Kostentarif zur „Satzung über die Einrichtung der Feuerwehr und die Erhebung von Kostenersatz und Entgelte für die Leistungen der Feuerwehr der Stadt Dessau-Roßlau			
1.	Personalkosten je Stunde			in €			
1.1	Angehörige der Feuerwehr für erbrachte Leistungen			46,00	1.1	Angehörige der Feuerwehr für erbrachte Leistungen	51,00
1.2	Sicherheitswache/Kosten je Person			17,00	1.2	Sicherheitswache/Kosten je Person	19,00
Erhöhung aufgrund gestiegener Personalkosten.							
2.	Kosten für Fahrzeuge einschließlich Normbestückung ohne personelle Leistungen je Stunde						
2.1	Tanklöschfahrzeug			162,00			
2.2	Löschgruppenfahrzeug			86,00			
2.3	Hubrettungsfahrzeug			303,00			
2.4	Rüstwagen			430,00			
2.5	Wechselader mit Container			475,00			
2.6	Einsatzleitwagen, Mehrzwecktransportfahrzeug, ABC-Erkunder, Bus, Kleinlöschfahrzeug			68,00			
2.7	Pkw- und Kleintransporter			24,00			
2.8	Ölspurbeseitigungsgerät mit Transportanhänger			145,00			
3.	Kosten für sonstige Geräte und Ausrüstungen ohne personelle Leistungen je Stunde						
		1. Einsatztag	jeder weitere				
		(EUR)	Einsatztag (EUR)				
3.1	Pressluftatmer	42,00	10,00				
3.2	Feuerwehrschräuche	18,00	5,00				
3.3	Nebelgerät zuzüglich Fluid nach Verbrauch	10,00	10,00				

3.4	Übungspuppe	15,00	10,00		
3.5	für sonstige Ausrüstungsgegenstände werden pro 100 € Anschaffungswert 3 € pro Tag erhoben				
4.	Festpreise für Leistungen				
4.1	Tür öffnen		178,00	4.1	Tür öffnen
4.2	Waschen. Prüfen und Trocknen eines Schlauches		13,00		Erhöhung aufgrund gestiegener Personalkosten.
4.3	Einbinden von Schläuchen		8,00		
4.4	Füllen eines Druckluftflasche		13,00		
4.5	Reinigung und Desinfektion von Atemschutzmasken		19,00		
4.6	Brunnenprüfung		178,00	4.6	Brunnenprüfung
4.7	pauschale Kostenerstattung für die Bedienung der Feuermelde- und Empfangseinrichtung je aufgeschaltetem Teilnehmer und Monat		3,00		Erhöhung aufgrund gestiegener Personalkosten.
4.8	Benutzung der Atemschutzübungsanlage pro Teilnehmer ohne Bereitstellung von Pressluftatmern und Maske		21,00		
4.9	Benutzung der Atemschutzübungsanlage pro Teilnehmer mit Bereitstellung		54,00		
4.10	Teilnahmegebühr für Lehrgänge je Stunde, mindestens jedoch die Personalkosten nach Punkt 1.		5,00		
4.11	Nutzung des Übungsturmes pro Ausbildungstag		25,00		
4.12	Rücksetzen von Brandmeldeanlagen (nach Fahrzeug und Personal)				